3. Urnenreihengrabstätte:

- a) für 20 Jahre je Grabstelle 1.020,00 €
- b) Rasengrab ohne Pflegeverpflichtung für 20 Jahre 2.050,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 20 Jahre je Grabstelle 1.130,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung– je Grabstelle
- c) Urnenrasenwahlgrab ohne Pflege 2.250,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung
 - je Grabstelle 112,50 €

5. Baumwahlgrab-Urne

- a) für 20 Jahre je Grabstelle 1.700,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
 - je Grabstelle 90,00 €

6. Baumreihengrab-Urne

- a) für 20 Jahre je Grabstelle 1.700,00 €
- II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:
- Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Todesfall

300.00 €

56,50 €

Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

- III. Gebühren für Umbettungen: Siehe § 7
- IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:
- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als Kopfstein 31,00 €
- b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als stehender Grabstein einschl. der Ifd. Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes: 55,00 €
- c) Genehmigung von Namensplatten bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung 20,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kapellenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußvorschriften

- Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.08.2023, in Kraft.
- (2) Mit Inkraftreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Langreder, den 12.07.2023

Der Kirchenvorstand

S. Kuhlmann L. S. B. Wissel Vorsitzender Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 03.11.2023

Der Kirchenkreisvorstand
L. S i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
 für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde
 Everloh in Gehrden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kapellenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Everloh für den Friedhof in Everloh am 22.08.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

- Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
- Reihengrabstelle: Für 30 Jahre

Jahre 700,00 €

- Rasenreihengrabstelle: ohne Pflegeverpflichtung
 Für 30 Jahre
 1.200,00 €
- Reihengrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren:
 Für 30 Jahre 250,00 €
- 4. Wahlgrabstätte:

Für 30 Jahre - je Grabstelle

1.100,00€

5. Urnenreihengrabstelle:

Für 20 Jahre

800,00€

Urnenrasenreihengrabstelle: ohne Pflegeverpflichtung

Für 20 Jahre

1.100,00€

7. Urnenwahlgrabstätte:

Für 20 Jahre - je Grabstelle

1.000,00 €

Urnenwahlgrabstelle: ohne Pflegeverpflichtung
 Für 20 Jahre – je Grabstelle
 1.150,00 €

9. Urnenstelenanlage:

Für 20 Jahre - je Grabstelle

1.600,00€

10. Urnenbaumbaumgrabstelle:

Für 20 Jahre – je Grabstelle

1.600,00€

- 11. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
 - a. eine Gebühr gemäß Nummer 4 oder 7 bis 10 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
- 12. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren für Sarggrabstätten der Nrn. 4 und 1/20 für Urnengrabstätten der Nrn. 7,8+9+10 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

In den Gebührensätzen ist keine Grabplatte oder Grabstein enthalten.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

Diese Gebühr wird von einer Fremdfirma in Rechnung gestellt und als Gebühr in dem Gebührenbescheid mit aufgenommen.

III. Verwaltungsgebühren:

 Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals

80,00€

2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals

40,00€

- IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:
- Gebühr für die Benutzung der Kapelle

– je Trauerfeier

150,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 23.11.2015 außer Kraft.

Everloh, 22.08.2023

Der Kirchenvorstand

W. Trümner Vorsitzender L. S. U. Reverey

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 03.11.2023

Der Kirchenkreisvorstand
L. S. i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover Telefon: (0511) 616 - 46 451 E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de Erscheinungstermin

Nach Bedarf - in der Regel alle 7 Tage donnerstags -

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf: bekanntmachungen.region-hannover.de oder scannen Sie den QR-Code

